

# **Bekanntmachung**

des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg,  
Fachdienst Wasserwirtschaft

## **Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Abs.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Firma Kieswerk Segrahner Berg, An der Kiesbahn 4, in 23899 Gudow, plant in einem Teilbereich des bereits zur Trockenabgrabung genehmigten Sand- und Kiesabbaus die anschließende Nassauskiesung von Sand und Kiesvorkommen. Dabei soll der geplante Nassabbau nach Beendigung des Trockenabbaus erfolgen.

Auf Grund der abbaubedingten Freilegung des Grundwassers entstehen Wasserflächen. Diese Folge des Abbauvorhabens gilt nach § 67 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) als Herstellung eines Gewässers, welche nach § 68 WHG einer Genehmigung bedarf.

Nach § 5 UVPG ist für dieses geplante Vorhaben ist eine „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ gemäß der Anlage 1, Ziffer 13.18.1 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung nach § 5 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da dauerhafte erhebliche und nicht ausgleichbare nachteilige Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 2 zu der UVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist nach § 5 Abs.3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Ratzeburg, den 28.11.2017

Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg,  
Fachdienst Wasserwirtschaft  
Im Auftrag

( D. Gerich)